

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.245/0008-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202219
IHR ZEICHEN • BMF-040400/0001-III/5/2012

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zahlungsdienstegesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Gliederung der Novelle in Artikel:

Die Artikelgliederung der Novelle sollte überdacht werden und eine Integration des Umsetzungshinweises (im Art. 1) in das ZaDiG erwogen werden.

Zur Änderung des Zahlungsdienstegesetzes

Zu Z 2.(§ 3)

Zu § 3 Z 9 wird im Interesse der einfacheren Verständlichkeit angeregt, bei der erstmaligen Zitierung von Unionsrechtsakten im ZaDiG diese mit (verkürzter) Angabe des Titels anzugeben (vgl. Rz. 53 und 56 des EU-Addendums).

Weiters sollte im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung erwogen werden, zusätzlich zum allgemeinen Verweis auf die Begriffsdefinitionen der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 im § 3 insbesondere eine Begriffsdefinition von „IBAN“ und „BIC“ aufzunehmen, zumal diese Kurzbezeichnungen nach dem Entwurf (anders als im geltenden § 68) hinkünftig im ZaDiG nicht mehr näher umschrieben wären.

Zu Z 6.(§ 60)

Hauptwortphrasen wie „findet Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (vgl. LRL 28: „sind anzuwenden“).

Der Text der Z 2 sollte mit dem Einleitungsteil eine sprachlich konsistente Fortführung des Satzes bilden. Es wird daher folgende Anpassung vorgeschlagen

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

§ 19 Abs. 5 und 6 FMABG ist bei der Erlassung der Kostenbescheide mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Vorauszahlungen jeweils mit 100 vH des Pauschalbetrags zu bemessen sind, und
2. ~~und dass~~ im Kostenbescheid lediglich über die Festsetzung des Pauschalbetrags gemäß diesem Absatz abzusprechen ist, sofern nicht positive oder negative Differenzbeträge auf Grund von Zahlungsverzug oder Überzahlung des Kostenpflichtigen zu berücksichtigen sind.“

Zu Z 7 (§ 66)

Der bereits etwas veraltet klingende Ausdruck „betreffend“ könnte zB durch das Wort „über“ ersetzt werden („Streitigkeiten über Rechte und Pflichten“).

Zu Z 8 (§ 68)

Die Verwendung des bestimmten Artikels im Zusammenhang mit der Kurzbezeichnung „BIC“ sollte harmonisiert werden (im Entwurf wird zB in der Akkusativform sowohl „den BIC“ als auch „die BIC“ verwendet).

Im Übrigen fällt zu Abs. 3 Z 3 lit. b auf, dass die deutsche Fassung („sofern gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 angebracht“) etwas von den anderen Sprachfassungen abweicht (vgl. in der englischen Fassung: „where appropriate and in accordance with Regulation ...“ und in der französischen Fassung: “le cas échéant et conformément au règlement ...”). Gegebenenfalls sollte geprüft werden, den mehrdeutig erscheinenden Ausdruck „angebracht“ auch durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen (eventuell in die Richtung: „sofern auf Grund der Verordnung ... zulässig“).

Zu Z 9 (§ 75a)

Das Zitat „§ 68 Abs. 1 Z 5“ wäre noch richtig zu stellen (gemeint ist wohl „§ 68a“). Im Übrigen sollte geprüft werden, den zeitlichen Geltungsbereich des § 68a nicht als „Übergangsbestimmung“ (so die Überschrift zu § 75), sondern zusammen mit den Inkrafttretensvorschriften im § 79 Abs. 9 zu regeln, da offenbar eine Legisvakanz beabsichtigt ist (zB in die Richtung: „§ ..., § 68a, § ... treten mit 1. Februar in Kraft. § 68a Abs. 1 Z 2, ... ist [erstmalig] auf Sachverhalte [Verwaltungsübertretungen] anzuwenden, die sich nach dem 31. Jänner 2014 ereignen ...“; vgl. näher zur Regelung des zeitlichen Geltungsbereichs von Normen LRL 37 ff, insb. LRL 39). Demgegenüber regeln Übergangsbestimmungen im herkömmlichen Verständnis etwa die Wirkung von neu geschaffenen Bestimmungen auf bereits rechtskräftig behördliche Erledigungen oder auf bereits laufende Verfahren (vgl. LRL 75 ff).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Abschnittsüberschrift „In-Kraft-Treten“ sollte einheitlich mit dem übrigen Text ohne Bindestriche ausgedrückt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 3 Z 9):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Den Überschriften „Zu § 3 (Schlussteil)“ und „Zu § 12 Abs. 7“ wäre noch die Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zuzuweisen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf ein Tippversehen im § 68 Abs. 3 Z 3 (vorgeschlagene Fassung) wird aufmerksam gemacht.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. September 2012
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | W8GC8bWP9aisIn6mF+JjCye1O0madBRC5J3gAM/qNX9IKevrvVNV5pQtPVGPKGKc8raEKM6r/fcavz9U6l9eySxdINiAW7ogs3CASNVd0gDpw08F6pvKyGqQ/SL0cdqCnYoNMXqKwL+il3jJpfs0y631UUWPXuN1hQHcwtGnq9g= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=962181618647,CN=Bundeskkanzleramt,O=Bundeskkanzleramt,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-09-28T06:32:47+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 294811 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |